

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Liepgarten vom 01.03.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.090.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.228.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-138.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-138.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	9.900 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-128.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.042.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.130.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-87.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.377.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.315.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	62.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 700.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,905 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	146.751,97 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.04.2016 mit folgender Einschränkung erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 345.700 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 30.000 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Die festgesetzte Entnahme aus der Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 2 S.1-3 GemHVO-Doppik für abschreibungsbedingte Verluste, in Höhe von 9.900,00 EUR wurde beanstandet, da die Bilanz der Gemeinde einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist.

Liepgarten, den 04.05.2016




Kaps
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.04.2016 mit folgender Einschränkung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 345.700 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 30.000 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Die festgesetzte Entnahme aus der Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 2 S.1-3 GemHVO-Doppik für abschreibungsbedingte Verluste, in Höhe von 9.900,00 EUR wurde beanstandet, da die Bilanz der Gemeinde einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist.

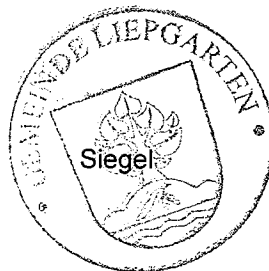
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Liepgarten, den 04.05.2016



K. Kaps
Kaps
Bürgermeisterin